



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertr. d. d. Vorstand Cornelia Tausch,
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Commerz Real Fund Management S.á.r.l., [REDACTED] u.
a., 25, rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg, Luxemburg
- Beklagte -

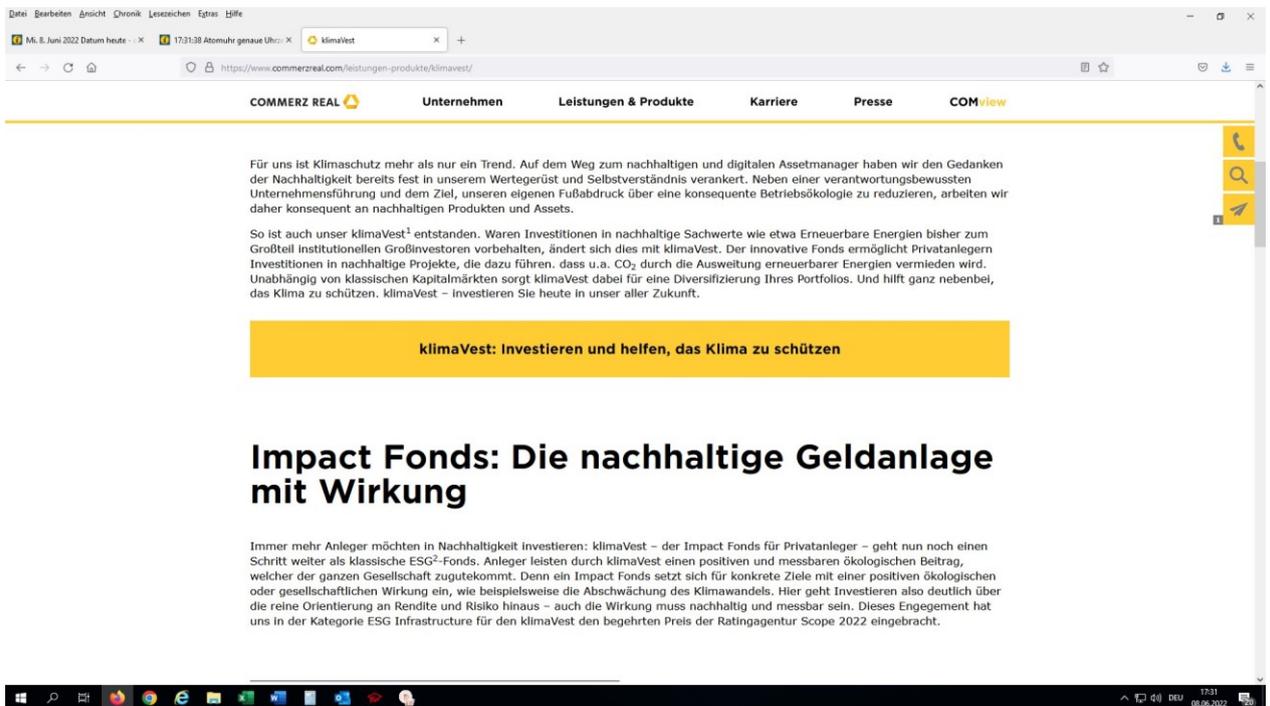
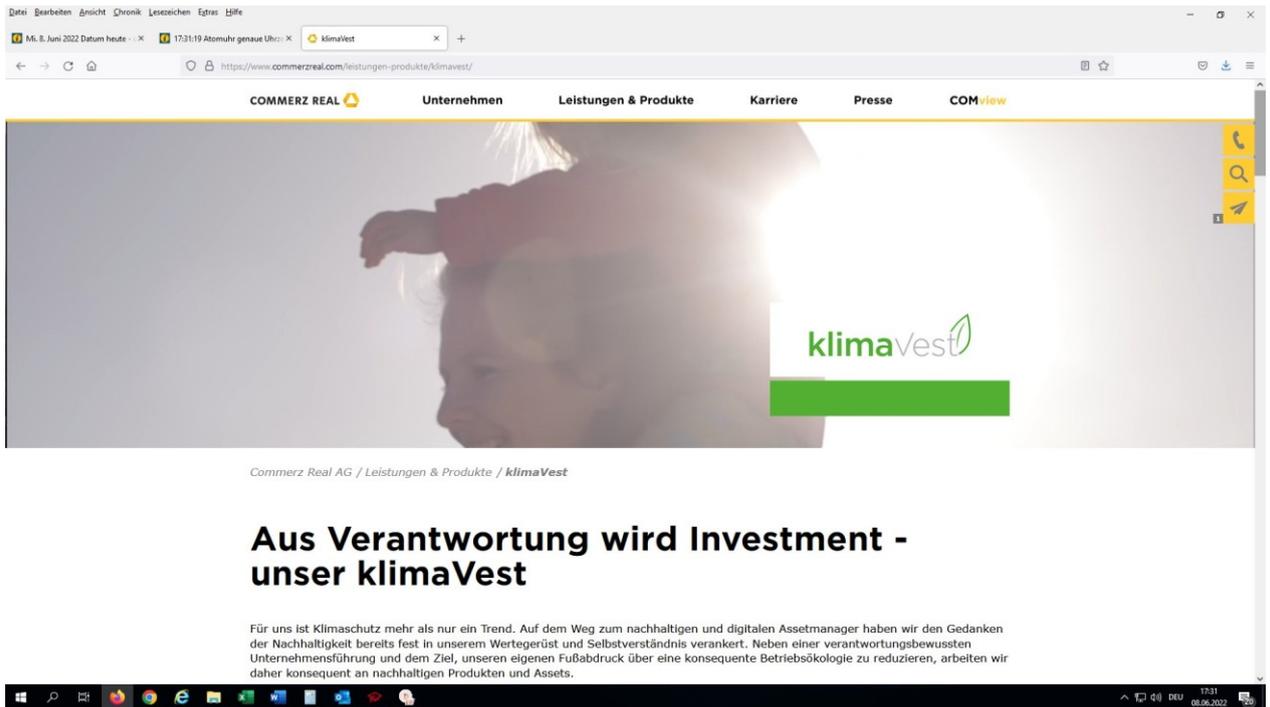
Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Stuttgart - 35. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2023 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern damit zu werben, dass ein von der Beklagten angebotenes Finanzprodukt (Fonds) zu angeblichen Vermeidung von CO2 eine „messbare“ ökologische Wirkung habe, wenn dies wie folgt geschieht:



COMMERZ REAL Unternehmen Leistungen & Produkte Karriere Presse COMview

Immer mehr Anleger möchten in Nachhaltigkeit investieren: klimaVest – der Impact Fonds für Privatanleger – geht nun noch einen Schritt weiter als klassische ESG²-Fonds. Anleger leisten durch klimaVest einen positiven und messbaren ökologischen Beitrag, welcher der ganzen Gesellschaft zugutekommt. Denn ein Impact Fonds setzt sich für konkrete Ziele mit einer positiven ökologischen oder gesellschaftlichen Wirkung ein, wie beispielsweise die Abschwächung des Klimawandels. Hier geht Investieren also deutlich über die reine Orientierung an Rendite und Risiko hinaus – auch die Wirkung muss nachhaltig und messbar sein. Dieses Engagement hat uns in der Kategorie ESG Infrastructure für den klimaVest den begehrten Preis der Ratingagentur Scope 2022 eingebracht.

Der Gewinner bietet als erster Asset Manager einen breit diversifizierten Fonds für Privatanleger, der in Sachwerte im Bereich Infrastruktur investiert und zudem als Impact Fonds eingestuft ist.

Auszug aus der Jury-Begründung

SCOPE AWARD
TOP 2022

Bester Asset Manager
ESG Infrastructure
Commerz Real



Über klimaVest



Über Impact Investment

COMMERZ REAL Unternehmen Leistungen & Produkte Karriere Presse COMview



Über klimaVest



Über Impact Investment

Was wissen Sie über Ihren CO₂-Fußabdruck?

Jeder Mensch verursacht im Laufe seines Lebens einen individuellen CO₂-Ausstoß - je nach Lebensweise und Konsumverhalten. Damit hinterlassen wir alle einen sogenannten CO₂-Fußabdruck. Mit unserem CO₂-Rechner können Sie mehr über Ihren CO₂-Fußabdruck erfahren.



COMMERZ REAL Unternehmen Leistungen & Produkte Karriere Presse COMview

Zum CO₂-Fußabdruckrechner

Über klimaVest

klimaVest ist ein Fonds, der einen hohen Anteil an Sachwerten anstrebt. Er ist auf Privatanleger ausgerichtet und bringt privates Investitionskapital und unser Know-how zu erneuerbaren Energien zusammen. Zudem verbindet klimaVest Ihre Vermögensanlage mit aktiver Hilfe beim Klimaschutz.

Dazu konzentriert sich klimaVest auf attraktive Assets aus nachhaltigen Infrastrukturprojekten – etwa in den Bereichen On- und Offshore-Windparks oder Photovoltaik. Dank der Konzeption als ELTIF ist klimaVest damit ein Impact Fonds, der diese nachhaltigen Sachwertinvestments für Privatanleger zugänglich macht. So schafft klimaVest den Brückenschlag zwischen privatem Kapital, die Chance auf eine attraktive Rendite¹ und einem Impact für alle. Mit klimaVest haben Sie die Chance, im aktuellen Markt und weitgehend unabhängig von der Volatilität an den Aktienmärkten, eine Rendite von durchschnittlich 3,0 bis 4,0 % p. a.³ zu erwirtschaften und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

COMMERZ REAL Unternehmen Leistungen & Produkte Karriere Presse COMview

Offshore-Windparks oder Photovoltaik. Dank der Konzeption als ELTIF ist klimaVest damit ein Impact Fonds, der diese nachhaltigen Sachwertinvestments für Privatanleger zugänglich macht. So schafft klimaVest den Brückenschlag zwischen privatem Kapital, die Chance auf eine attraktive Rendite¹ und einem Impact für alle. Mit klimaVest haben Sie die Chance, im aktuellen Markt und weitgehend unabhängig von der Volatilität an den Aktienmärkten, eine Rendite von durchschnittlich 3,0 bis 4,0 % p. a.³ zu erwirtschaften und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

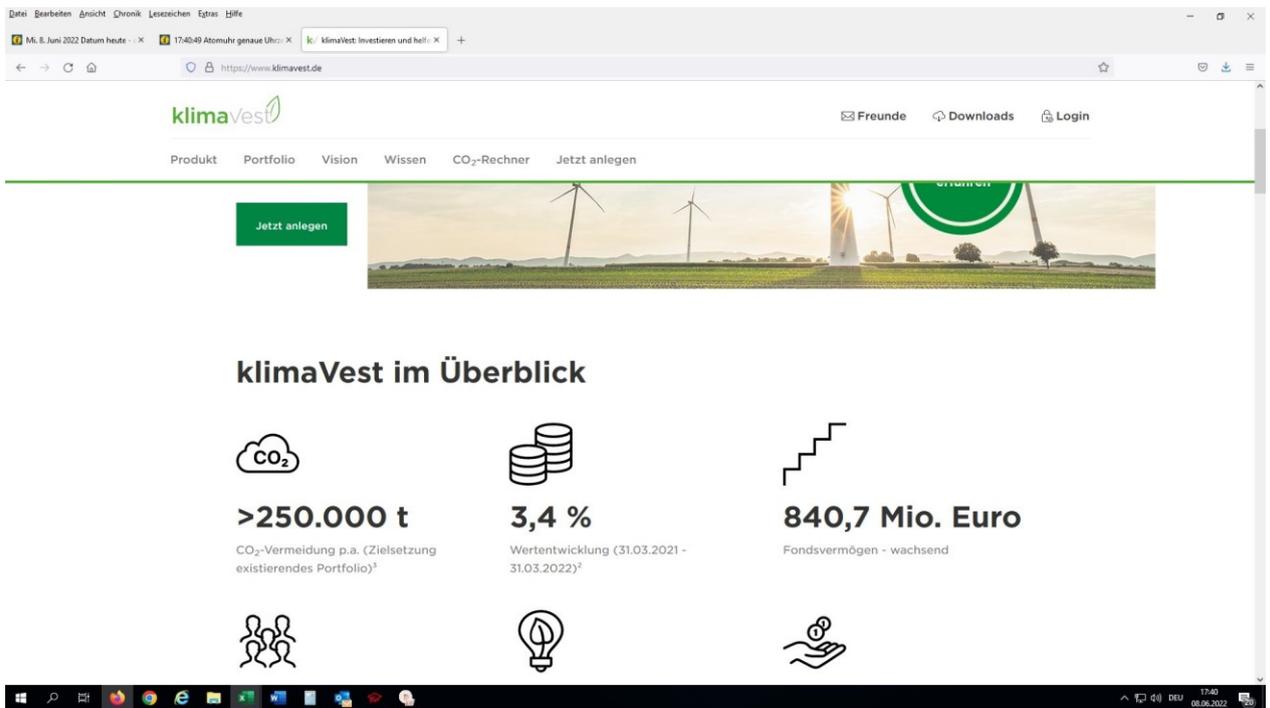
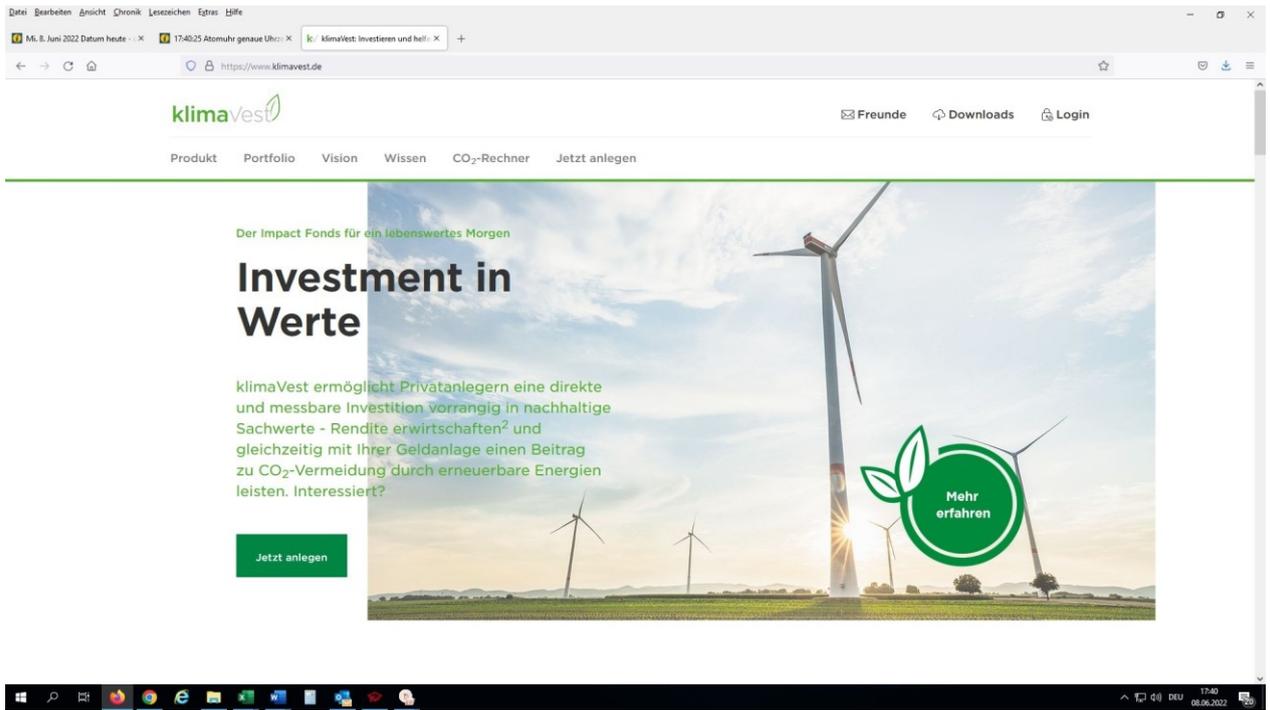
[zum klimaVest](#)

Über Impact Investment

Impact Investment bewirkt mehr als klassische ESG-Anlagen: Hier müssen messbare, positive Effekte auf ein bestimmtes Thema, etwa im Bereich Umweltschutz, erreicht werden. Es geht also um Investitionen in reale Projekte wie beispielsweise Windkraftwerke, die für die Umwelt und die Gesellschaft wirkungsvolle Beiträge leisten – und somit den Werten des Anlegers entsprechen.

Impact Fonds setzen sich konkrete Ziele zu ihrer positiven ökologischen oder gesellschaftlichen Wirkung, wie beispielsweise die Abschwächung des Klimawandels. Der „Impact“ resultiert aus Wirkung des Investments auf konkrete Fragestellungen: Wie hilft die Investition der Umwelt, was nützt sie der Gesellschaft? Eine Windkraftanlage nützt zum Beispiel, indem sie den Anteil an Ökostrom im Stromnetz erhöht und den Weg zu einer emissionsfreien Energiewirtschaft bereitet. Anders als bei ESG-Anlagen gab es bei Impact Investments bisher kaum Zugang für Privatanleger, sie waren überwiegend Stiftungen, institutionellen Anlegern oder Family Offices vorbehalten. Mit klimaVest ändern wir das.

„Geld anlegen und Gutes tun ist für viele Anleger untrennbar miteinander verbunden. Daher haben wir klimaVest als Impact Fonds ausgerichtet - mit Fokus auf ...“



The screenshot shows the klimaVest website with the following content:

- Navigation menu: Produkt, Portfolio, Vision, Wissen, CO₂-Rechner, **Jetzt anlegen**
- Section Header: **Warum jetzt in klimaVest investieren?**
- Text: klimaVest kommt aus dem Haus der Commerz Real¹. Mit über 20 Jahren Erfahrung in den drei Bereichen Transport und Mobility, netzgebundene Infrastruktur sowie Energieerzeugung und mit einem Transaktionsvolumen von ca. 5 Milliarden Euro ist die Commerz Real einer der größten deutschen Assetmanager in diesem Segment.
- Section Header: **Messbarer Impact und Fokus auf Sachwerte**
- Text: Messbarer Impact: klimaVest erzielt eine messbare nachhaltige Wirkung zusätzlich zur finanziellen Rendite². Und setzt unter anderem auf Sachwertanlagen erneuerbarer Energieerzeugung, die bisher zum Großteil institutionellen Anlegern vorbehalten waren.
- Text: Investieren wie die Profis mit Umwelt- und finanzieller Rendite.
- Call to Action: **Jetzt anlegen** →
- Image: A scenic landscape with mountains and a paraglider in the sky.

The screenshot shows the klimaVest website with the following content:

- Navigation menu: Produkt, Portfolio, Vision, Wissen, CO₂-Rechner, **Jetzt anlegen**
- Section Header: **CO₂-Vermeidung durch erneuerbare Energie Anlagen angestrebt**
- Text: Mit dem CO₂-Rechner können Sie im ersten Abschnitt Ihren persönlichen CO₂-Fußabdruck und im zweiten Abschnitt die angestrebte CO₂-Vermeidung der erneuerbaren Energien Anlagen des klimaVest einschätzen.
- Text: Ihr Geld tut Gutes - für die Umwelt mit einem messbaren Beitrag.
- Call to Action: **Zum CO₂-Rechner** →
- Image: A man in a high-visibility jacket using a laptop in front of a wind turbine.

Der Effekt

Sehen Sie beispielhaft, welche mittelbare Wirkung Ihre Geldanlage in klimaVest haben könnte. Sie können über die Buttons (+ und -) die Höhe der Anlagesumme verändern und sehen rechts den Effekt: Ihr Investment kann durch die Ausweitung erneuerbarer Energien so viel CO₂-Emissionen vermeiden, wie ein Buchenwald in der angezeigten Größe pro Jahr speichert⁴. Die angestrebte CO₂ Vermeidung des klimaVest kann dabei über- oder unterschritten werden.

Investition

10.000 €

Wirkung

1 Hektar
Buchenwald-CO₂-Speicher-
p.a. Äquivalent

2. Der Beklagten wird weiter untersagt, im Internet gegenüber Verbrauchern damit zu werben, dass der Beklagten von einer Ratingagentur (SCOPE) eine bestimmte Eigenschaft attestiert worden sei, wenn die Beklagte nicht angibt, wo sich der Verbraucher über die Richtigkeit der Behauptung sowie über die Hintergründe dieser angeblichen Preisverleihung informieren kann, wenn dies wie folgt geschieht:

Immer mehr Anleger möchten in Nachhaltigkeit investieren: klimaVest – der Impact Fonds für Privatanleger – geht nun noch einen Schritt weiter als klassische ESG²-Fonds. Anleger leisten durch klimaVest einen positiven und messbaren ökologischen Beitrag, welcher der ganzen Gesellschaft zugutekommt. Denn ein Impact Fonds setzt sich für konkrete Ziele mit einer positiven ökologischen oder gesellschaftlichen Wirkung ein, wie beispielsweise die Abschwächung des Klimawandels. Hier geht Investieren also deutlich über die reine Orientierung an Rendite und Risiko hinaus – auch die Wirkung muss nachhaltig und messbar sein. Dieses Engagement hat uns in der Kategorie ESG Infrastructure für den klimaVest den begehrten Preis der Ratingagentur Scope 2022 eingebracht.

Der Gewinner bietet als erster Asset Manager einen breit diversifizierten Fonds für Privatanleger, der in Sachwerte im Bereich Infrastruktur investiert und zudem als Impact Fonds eingestuft ist.

Auszug aus der Jury-Begründung

SCOPE AWARD

Beste Asset Manager
ESG Infrastructure
Commerz Real

TOP 2022

SCOPE

Über klimaVest

Über Impact Investment

3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1. Genannten Verbote ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist hinsichtlich dem Tenor Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Unterlassung irreführender umweltbezogener Werbung für ein Finanzprodukt.

Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

Bei der Beklagten handelt es sich um eine Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg, die sog. Alternative Investmentfonds (AIF) auflegt und vertreibt. Sie ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Commerzbank AG, Frankfurt a.M.

Beklagte bewirbt unter www.commerzreal.com und unter www.klimavest.de ein Finanzprodukt „klimaVest ELTIF ISEN L U 2183939003“. Dieser Fonds investiert in konkrete Projekte (v.a. Wind & Solarenergie) und kann daher konkrete Ökostrom-Mengen und damit CO₂-Vermeidung nachvollziehen. Der Fonds klimaVest ist als Impact Fonds gemäß Europäischer Offenlegungsverordnung ((EU) 2019/2088) und Taxonomie Verordnung ((EU) 2020/852) verpflichtet, ein positives ökologisches Ziel zu formulieren. Daraus ergibt sich die „klimaVest Zielsetzung (SOLL-Wert)“ von mindestens 3,5 Tonnen CO₂-Vermeidung pro 10.000 EUR Anlagesumme pro Jahr. Der Fonds investiert z.B. in nachhaltige Projekte, die dazu führen, dass u.a. CO₂ durch die Ausweitung erneuerbarer Energien vermieden wird. Der Anleger kann daher mittelbar mit seinem Investment die Vermeidung von künftigen Emissionen fördern.

Die Beklagte bewarb den Fonds unter www.commerzreal.com und unter www.klimavest.de wie aus dem Tenor ersichtlich.

Unter www.commerzreal.com tätigte die Beklagte insbesondere folgende Aussagen:

„(...) Der innovative Fonds ermöglicht Privatanlegern Investitionen in nachhaltige Projekte, die dazu führen, dass u.a. CO₂ durch die Ausweitung erneuerbarer Energien vermieden wird.

(...)

Anleger leisten durch klimaVest einen positiven und messbaren ökologischen Beitrag, welcher der ganzen Gesellschaft zugutekommt. Denn ein Impact Fonds setzt sich für konkrete Ziele mit einer positiven ökologischen oder gesellschaftlichen Wirkung ein, wie beispielsweise die Abschwächung des Klimawandels. Hier geht Investieren also deutlich über die reine Orientierung an Rendite und Risiko hinaus - auch die Wirkung muss nachhaltig und messbar sein.

(...)

Dieses Engagement hat uns in der Kategorie ESG Infrastructure für den klimaVest den begehrten Preis der Ratingagentur Scope 2022 eingebracht.

(...)

Dazu konzentriert sich klimaVest auf attraktive Assets aus nachhaltigen Infrastrukturprojekten - etwa in den Bereichen On- und Offshore- Windparks oder Photovoltaik. Dank der Konzeption als ELTIF ist klimaVest damit ein Impact Fonds, der diese nachhaltigen Sachwertinvestments für Privatanleger zugänglich macht. So schafft klimaVest den Brückenschlag zwischen privatem Kapital, die Chance auf eine attraktive Rendite und einem Impact für alle.

(...)

Impact Investment bewirkt mehr als klassische ESG-Anlagen: Hier müssen messbare, positive Effekte auf ein bestimmtes Thema, etwa im Bereich Umweltschutz, erreicht werden. Es geht also um Investitionen in reale Projekte wie beispielsweise Windkraftwerke, die für die Umwelt und die Gesellschaft wirkungsvolle Beiträge leisten - und somit den Werten des Anlegers entsprechen.“

Unter www.klimavest.de tätigte die Beklagte insbesondere folgende Aussagen:

„(...) Messbarer Impact: klimaVest erzielt eine messbare nachhaltige Wirkung zusätzlich zur finanziellen Rendite². Und setzt unter anderem auf Sachwertanlagen erneuerbarer Energieerzeugung, die bisher zum Großteil institutionellen Anlegern vorbehalten waren.

(...)

CO₂-Vermeidung durch erneuerbare Energie Anlagen angestrebt Mit dem CO₂-Rechner können Sie im ersten Abschnitt Ihren persönlichen CO₂-Fußabdruck und im zweiten Abschnitt die angestrebte CO₂-Vermeidung der erneuerbaren Energien

Anlagen des klimaVest einschätzen. Ihr Geld tut Gutes - für die Umwelt mit einem messbaren Beitrag.

(...)

Sehen Sie beispielhaft, welche mittelbare Wirkung Ihre Geldanlage in klimaVest haben könnte. Sie können über die Buttons (+ und -) die Höhe der Anlagesumme verändern und sehen rechts den Effekt: Ihr Investment kann durch die Ausweitung erneuerbarer Energien so viel CO₂-Emissionen vermeiden, wie ein Buchenwald in der angezeigten Größe pro Jahr speichert⁴. Die angestrebte CO₂ Vermeidung des klimaVest kann dabei über- oder unterschritten werden.“

Auf der Website www.klimavest.de findet sich unter der Rubrik „frequently ask questions“ folgende Erläuterung:

kl/ klimaVest Alle FAQs im Überblick x +

← → C klimavest.de/fragen/

klimaVest

Freunde Downloads Login

Produkt Portfolio Vision Wissen CO₂-Rechner **Jetzt anlegen**

Wie können Anleger ihren Nachhaltigkeitsbeitrag nachvollziehen?

Der klimaVest investiert in erneuerbare Energien und andere Infrastrukturprojekte. Durch den Einspeisungsvorrang erneuerbarer Energien wird Strom aus erneuerbaren Quellen im Netz bevorzugt. Damit verdrängt jede durch den Fonds erneuerbar produzierte Kilowattstunde entsprechend fossilen Strom aus dem Netz. Das Investment leistet dadurch einen Beitrag zu einer Transformation unseres Energieversorgungssystems und dadurch zum Klimaschutz. Die vermiedenen Emissionen wurden mittels Combined Margin Approach der UNFCCC (UNFCCC ist die Abkürzung für „United Nations Framework Conventions on Climate Change“, zu Deutsch „Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen“) berechnet und von der Technical Working Group of International Financial Institutions (IFI) veröffentlicht. Das Rahmenwerk ist ein weltweit anerkannter Standard des Clean Development Mechanism (CDM) zur Berechnung von Emissionsvermeidung aus Klimaschutzprojekten in dem jeweiligen Land. Der Vermeidungsfaktor setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: 1. Den Emissionen pro Kilowattstunde der bestehenden Kraftwerke, dessen Betrieb durch das Projekt am stärksten beeinträchtigt (reduziert) werden wird (d.h. fossile Kraftwerke) und 2. den Emissionen pro Kilowattstunde der voraussichtlichen Kraftwerke, deren Bau und künftiger Betrieb durch das Projekt beeinträchtigt würde (d.h. effizienteste fossile Kraftwerke).

Da auch erneuerbare Anlagen bei der Bereitstellung der benötigten Rohstoffe zur Herstellung sowie in der Bauphase Treibhausgase emittieren, werden diese CO₂-Emissionen in der Berechnung auf die vermiedenen CO₂-Emissionen addiert (Umweltbundesamt 2019).

Mit dem klimaVest CO₂-Rechner haben Interessenten im ersten Abschnitt die Möglichkeit Ihren CO₂-Fußabdruck einzuschätzen. Im zweiten Abschnitt sehen Interessenten, wie hoch die angestrebte CO₂-Vermeidung der klimaVest Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist.

17:18 05.09.2022

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 07.06.2022 ließ der Kläger die Beklagte abmahnen und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Dies lehnte die Beklagte ab.

Der Kläger ist der Auffassung,

dass der angesprochene Verbraucher die von der Beklagten beworbene Messbarkeit der ökologischen Wirkung auf die angestrebte CO₂-Vermeidung beziehe, die aber überhaupt nicht messbar sei. Es könne immer nur der erzeugte Strom gemessen werden, nicht hingegen ein hierdurch eingespartes CO₂. Denn mit der bloßen Investition in eine bestehende (beispielsweise) Windkraftanlage könne keine Messung an vermiedenem CO₂ gewährleistet werden, wie die Beklagte suggeriere. Die Vermeidung sei vielmehr davon abhängig, dass ein bestimmter Verbrauch an „schmutzigem“ Strom zugunsten von „sauberem“ Strom reduziert werde. Für eine Messbarkeit sei deshalb erforderlich, dass der Stromverbrauch über „schmutzige“ Anlagen ebenso bekannt sei wie der durch „saubere“ Anlagen ersetzte Stromverbrauch. Diese Information gebe es aber nicht, wenn noch nicht einmal der konkrete Stromverbrauch, die Einspeisung und – vor allem – die Umverteilung von „schmutzigem“ zu „sauberem“ Strom bekannt sei. Es könne nur von der – insoweit in der Tat messbaren – Stromerzeugung darauf rückgeschlossen werden, dass in gewissen Maße mit dieser „sauberen“ Stromerzeugung an anderer Stelle die Erzeugung „schmutzigen“ Stroms vermieden werde. Das habe aber nichts mit einer „Messbarkeit“ zu tun, sondern sei eine reine Schätzung auf Basis von Indikatoren. Ohnehin sei die von der Beklagten vertretene These, dass „grüner“ Strom automatisch Strom aus fossilen Energien vollumfänglich verdränge, nicht richtig.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte verstoße mit der angegriffenen Werbung einer nachhaltig und „messbar“ ökologischen Wirkung für ihren Fonds gegen §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 1, 5a Abs. 1 UWG. Die Klage sei auch in Bezug auf die Werbung mit dem verliehenen „SCOPE Award“ unzulässig, weil die Beklagte diesbezüglich jedenfalls gegen §§ 3, 5a Abs. 2 UWG verstoße. Nähere Erläuterungen dazu, worum es sich bei diesem Award handele, fänden sich auf der Website nicht. Weiter fehle es an Erklärungen dazu, was überhaupt Inhalt dieses Awards sein solle, bzw. welche Kriterien im Rahmen welchen Rankings mit welchen Mitbewerbern zu einem bestimmten Ergebnis geführt haben sollen.

Der Kläger beantragt:

- I. **Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern damit zu werben, dass ein von der Beklagten angebotenes Finanzprodukt (Fonds) zu angeblichen Vermeidung von CO₂ eine „messbare“ ökologische Wirkung habe, wie geschehen nach Anlage K 2.**
- II. **Der Beklagten wird weiter untersagt, im Internet gegenüber Verbrauchern damit zu werben, dass der Beklagten von einer Ratingagentur (SCOPE) eine bestimmte**

Eigenschaft attestiert worden sei, wenn die Beklagte nicht angibt, wo sich der Verbraucher über die Richtigkeit der Behauptung sowie über die Hintergründe dieser angeblichen Preisverleihung informieren kann, wie geschehen nach Anlage K 3, Seite 1.

III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor,

dass einer der drei Grundpfeiler des EEG der in § 11 geregelte Einspeisevorrang erneuerbarer Energien sei. Demnach müsse mittels erneuerbarer Energien erzeugter Strom vorrangig ins Netz eingespeist werden. Ökostrom habe also Einspeisevorrang vor Strom, der auf konventionelle Weise gewonnen werde, wie beispielsweise in Kohle- oder Atomkraftwerken. Damit verdränge jede durch erneuerbare Energien produzierte Kilowattstunde Strom eine Kilowattstunde an fossilem Strom und vermeide dadurch das bei einer Erzeugung aus fossilen Brennstoffen entstandene CO₂. Bei verständiger Würdigung der vollständigen konkreten Verletzungsformen ergebe sich, dass sich die „messbare Wirkung“ auf den erzeugten grünen Strom aus erneuerbaren Energien beziehe, in die der Fonds investiert. Selbst wenn man als Bezugspunkt der „messbaren Wirkung“ nicht auf den erzeugten Strom, sondern den wegen des Einspeisevorrangs konkret verdrängten Strom aus fossilen Energien abstelle, so lasse sich dieser exakt bestimmen – er entspreche genau der Menge des erzeugten grünen Stroms. Selbst wenn man weder auf den erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien, noch den verdrängten Strom aus fossilen Energien abstelle, sondern das vermiedene CO₂ als Bezugspunkt nehme, liege keine Irreführung vor, weil sich auch dessen Menge berechnen lasse. Natürlich sei die Menge an vermiedenem CO₂ nicht „messbar“. Etwas, das nicht da sei, könne nicht gemessen werden. Das sei so offensichtlich, dass das auch die angesprochenen Verkehrskreise wüssten. Wenn die angesprochenen Verkehrskreise also die „messbare Wirkung“ tatsächlich auf die vermiedene Menge an CO₂ beziehen sollten, dann verstünden sie das Wort „messbar“ im Sinne von „berechenbar“ und „kalkulierbar“. Die von der Beklagten durchgeführte Berechnung basiere auf international etablierten Standards. Dabei werde die Stromeinspeisung erneuerbarer Energien in das Netz gemessen und diese mit dem landesspezifischen Vermeidungsfaktor multipliziert. Außerdem würden noch die Vorkettenemissionen berechnet und abgezogen. Diese Berechnung werde den angesprochenen Verkehrskreisen auf der Website der Beklagten unter den FAQs dargestellt.

Die Parteien haben einer Entscheidung durch den Vorsitzenden allein nach § 349 Abs. 3 ZPO zugestimmt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Die klägerischen Unterlassungsansprüche folgen aus §§ 8, 3, 5a Abs. 1 UWG. Für eine Wiederholungsgefahr streitet eine tatsächliche Vermutung, die im vorliegenden Fall auch nicht widerlegt worden ist.

1. Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG und damit aktivlegitimiert.
2. Die Werbung der Beklagten auf den Internetseiten „www.commerzreal.com“ und „www.klimavest.de“ für den Fonds „klimaVest ELTIF ISEN L U 2183939003“, so wie sie in Anlage K2 dokumentiert ist, ist unlauter im Sinne des § 3 Abs. 1 UWG, da sie irreführende Werbung nach § 5a Abs. 1 UWG darstellt. Die Beklagte klärt die angesprochenen Verkehrskreise nicht hinreichend deutlich darüber auf, nach welcher Methode die angestrebte CO₂-Vermeidung berechnet wird.
 - a. Eine geschäftliche Handlung ist im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG irreführend, wenn das Verständnis, das sie bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Mögliche Bezugspunkte der Irreführung sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung. Für die Beurteilung einer geschäftlichen Handlung kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorruft (BGH, Versäumnisurteil vom 21.09.2017 – I ZR 53/16 Rn. 18, juris – „Festzins Plus“), in welchem Sinne der angesprochene Verkehr diese Werbung aufgrund ihres Gesamteindrucks versteht (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteil vom 18.09.2013 – I ZR 65/12 Rn. 14 mwN, juris – „Diplomierte Trainerin“).
 - b. Nach der Rechtsprechung des BGH (GRUR 1991, 546, Rn. 26, zit. nach juris – „Aus Altpapier“, BGH, Urteil vom 14.12.1995 – I ZR 213/93 – „Umweltfreundliches Bauen“ und GRUR 1997, 666, 668 – „Umweltfreundliches Reinigungsmittel“), sind an die Zulässigkeit der Werbung mit Umweltschutzbegriffen besondere Anforderungen zu stellen (so auch OLG Hamm, Urteil vom 19.08.2021 – I-4 U

57/21 Rn. 92, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 10.08.2011 – 9 U 163/11; LG Köln, Urteil vom 07.08.2019 – 84 O 24/19 Rn. 40, juris; LG Stuttgart, Urteil vom 10. Januar 2022 – 36 O 92/21 KfH –, Rn. 32, juris). Die Werbung mit Umweltschutzbegriffen und -zeichen ist danach ähnlich wie die Gesundheitswerbung grundsätzlich nach strengen Maßstäben zu beurteilen. Bei einer blickfangmäßigen Werbung mit der Umweltfreundlichkeit eines Erzeugnisses muss wegen der unterschiedlichen damit verbundenen Vorstellungen und Erwartungen darüber aufgeklärt werden, woraus sich die Umweltfreundlichkeit ergeben soll - jede einzelne zur Umweltfreundlichkeit getroffene Aussage muss erkennen lassen, welcher Umweltvorteil herausgestellt werden soll, um die Gefahr einer Irreführung durch die Verwendung des unscharfen Begriffs der „Umweltfreundlichkeit“ auszuschließen (OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30.06.2022 – 6 U 46/21 Rn. 25, juris). Unter diesen Umständen besteht ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis der angesprochenen Verkehrskreise über Bedeutung und Inhalt der verwendeten Begriffe und Zeichen. An die zur Vermeidung einer Irreführung erforderlichen aufklärenden Hinweise sind daher grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen, die sich im Einzelfall nach der Art des Produktes und dem Grad und Ausmaß seiner Umweltfreundlichkeit bestimmen. Fehlen die danach gebotenen aufklärenden Hinweise in der Werbung oder sind sie nicht deutlich sichtbar herausgestellt, besteht in besonders hohem Maße die Gefahr, dass bei den angesprochenen Verkehrskreisen irri- ge Vorstellungen über die Beschaffenheit der angebotenen Ware hervorgerufen werden und sie dadurch in ihrer Kaufentscheidung beeinflusst werden (vgl. auch OLG Düsseldorf Urteil vom 17.05.2016 – 20 U 150/15, BeckRS 2016, 9407, Rn. 13 und OLG Hamm, Urteil vom 19.09.2021 – I-4 U 57/21 Rn. 92, juris).

- c. Bei der Prüfung der Relevanzklausel des § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG kommt es auf die Vorstellung des verständigen und situationsadäquat aufmerksamen Durchschnittsverbrauchers an. Erforderlich ist, dass die betroffene Angabe geeignet ist, bei einem erheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise irri- ge Vorstellungen über marktrelevante Umstände hervorzurufen und die zu treffende Marktentscheidung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen (BGH, Urteil vom 28. April 2016 – I ZR 23/15, GRUR 2016, 1073 Rn. 27 = WRP 2016, 1228 – „Geo-Targeting“; Urteil vom 24.01.2019 – I ZR 200/17, GRUR 2019, 631 Rn. 67 = WRP 2019, 736 – „Das beste Netz“, jeweils mwN). Da die Kammermitglieder selbst Teil des angesprochenen Verkehrskreises sind, kann diese Beurteilung von der Kammer selbst vorgenommen werden.
- d. Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei den von der Beklagten verwendeten Begriffen der „messbaren Wirkung“, des „messbaren Beitrags“ und des „messbaren Effekts“ nicht um eine irreführende Angabe im Sinne des § 5 Abs. 1

UWG. Die angesprochenen Verkehrskreise verstehen diese von der Beklagten synonym gebrauchten Wendungen dahingehend, dass die durch das Investment in erneuerbare Energien und die damit verbundene Substitution von konventionell erzeugten Stroms angestrebte CO₂-Vermeidung lediglich annäherungsweise berechnet und nicht im strengsten Wortsinn gemessen werden kann.

- i. Zunächst ist festzuhalten, dass die angesprochenen Verkehrskreise die genannten Wendungen nicht auf die Menge des erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien und auch nicht auf die Menge des durch diese verdrängten konventionellen Strom im Netz bezieht. Ein solcher Bezug wird bei einer Gesamtbetrachtung der angegriffenen Werbung an keiner Stelle hergestellt. Demgegenüber wird an verschiedenen Stellen mit der angestrebten CO₂-Vermeidung durch Investitionen in erneuerbare Energien bzw. den beworbenen Fonds geworben. Aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise soll also der ökologische Beitrag in Form der CO₂-Vermeidung geleistet werden. Dass auch dieser „gemessen“ werden soll und im Rahmen des Impact Fonds auch „gemessen“ werden muss, ist eindeutig.
 - ii. Dennoch versteht der verständige und situationsadäquat aufmerksame Verbraucher, dass eine Vermeidung – welcher Art auch immer – nicht gemessen werden kann. Unter „messen“ versteht man im Allgemeinen einen rein observierenden Vorgang. Es wird mit Hilfe eines Instruments die in Form einer bestimmten Maßeinheit anzugebende physikalische Eigenschaft einer vorhandenen Substanz, gleich ob fest, flüssig oder gasförmig, bestimmt. Dies ist bei nicht vorhandenen, weil vermiedenen CO-Emissionen naturgemäß nicht möglich. Dies weiß der angesprochene Verkehr auch. Er versteht die Angabe daher zwanglos im von der Beklagten dargestellten Sinn, nämlich der Berechenbarkeit. Eine Vermeidung kann annäherungsweise berechnet werden. Dies stellt insoweit die einzige Möglichkeit der „Messung“ einer Vermeidung dar. Eine irreführende Angabe im Sinne des § 5 Abs. 1 UWG liegt damit nicht vor.
- e. Die angegriffene Werbung ist aber unter dem Aspekt der nicht hinreichenden Aufklärung über die Methode der Berechnung irreführend im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG.
- i. Zunächst ist zu beachten, dass sich aus dem Wettbewerbsrecht grundsätzlich das Verbot der Irreführung, nicht aber ein Informationsgebot ergibt (BGH, Urteil vom 14.12.1995 – I ZR 213/93 Rn. 35, juris – „Umweltfreundliches Bauen“). Die Angabe, wie die angestrebte CO₂-

Vermeidung konkret berechnet wird, ist jedoch eine für den Verbraucher wesentliche Information im Sinne des § 5a Abs. 2 Nr. 1 UWG (vgl. zum „Klimaneutralität“: LG Oldenburg, Beschluss vom 16.12.2021 – 15 O 1469/21 Rn. 21, juris). Nur wenn der Verbraucher weiß, welche konkreten Annahmen getroffen und welche Umstände in die Berechnung einbezogen worden sind, kann er für sich entscheiden, ob die Beklagte zu Recht mit einem Vorteil für die Umwelt wirbt und er deshalb das beworbene Produkt zeichnen will, oder nicht.

- ii. Die von der Beklagten nachvollziehbar und vom Kläger auch nicht angegriffene Berechnungsmethode wird nicht hinreichend klar und in räumlichem Zusammenhang mit den angegriffenen Angaben erklärt.

Die erforderlichen wesentlichen Informationen sind soweit möglich auf dem für die Werbung benutzten Kommunikationsmittel selbst anzubringen, sofern räumliche (oder zeitliche) Beschränkungen dem nicht entgegenstehen. Der Verweis auf weiterführende Informationen auf der Webseite des Unternehmens ist nur zulässig, wenn es unter Berücksichtigung der Eigenart der Verkaufsförderungsmaßnahme und der Beschränkungen des verwendeten Kommunikationsmediums unmöglich ist, sämtliche wesentlichen Informationen in diesem Medium bereitzustellen (vgl. für eine warensortimentsbezogene Werbung: BGH, Urteil vom 27.07.2017 – I ZR 153/16 – „19% MwSt. GESCHENKT“, juris, vgl. für nähere Angaben zu „klimaneutral“: LG Oldenburg, Beschluss vom 16.12.2021 – 15 O 1469/21 Rn. 23, juris). Dabei kann eine Verlinkung von weiterführenden Angaben auf einer Website auf eine andere Website oder eine Unterseite zulässig sein (vgl. im Fall der Internetwerbung: BGH, Urteil vom 21.07.2016 – I ZR 26/15 – „LGA-tested“).

Die von der Beklagten vorgenommene Erläuterung unter der Rubrik „FAQ“ ist nicht hinreichend. Hinsichtlich der Angaben auf der Website „www.commerzreal.com“ kann diese von vornherein nicht aufklärend wirken, da diese Angaben auf der Website „www.klimavest.de“ enthalten sind und eine direkte Verlinkung auf der Website „www.commerzreal.com“ nicht stattfindet. Aber auch für die Angaben auf der Website „www.klimavest.de“ genügen diese Erläuterungen nicht, um dem berechtigten Informationsinteresse des Verkehrs zu genügen. Zum einen sind die Angaben in den „frequently ask questions“ enthalten. Der Verbraucher muss also aktiv auf die Suche gehen, um die Erläuterung in dieser Unterrubrik zu finden. Zum anderen wird in der von der Beklagten bereitgehaltenen Erklärung kein hinreichend deutlicher Bezug zu den

angegriffenen Angaben hergestellt. Im dortigen Text ist vom „Nachhaltigkeitsbeitrag“ die Rede. Dieser Begriff findet sich in der angegriffenen Werbung aber nicht. Ein klarer Bezug zur Messbarkeit und damit zur Berechenbarkeit des ökologischen Beitrages findet sich nicht.

3. Die Werbung der Beklagten auf der Internetseite „www.commerzreal.com“ für den Fonds „klimaVest ELTIF ISEN L U 2183939003“, so wie sie in Anlage K3 dokumentiert ist, ist unlauter im Sinne des § 3 Abs. 1 UWG, da sie irreführende Werbung nach § 5a Abs. 1 UWG darstellt. Die Beklagte klärt die angesprochenen Verkehrskreise nicht darüber auf, um was für eine Auszeichnung es sich bei dem „Scope-Award“ handelt und nach welchen Kriterien dieser vergeben wird. Die Beklagte wäre vergleichbar mit einem Testurteil (siehe dazu vgl. BGH, Urteil vom 21. März 1991 - I ZR 151/89, GRUR 1991, 679, 680 = WRP 1991, 573 - Fundstellenangabe; Urteil vom 16. Juli 2009 - I ZR 50/07, GRUR 2010, 248 Rn. 29 bis 31 = WRP 2010, 370 - Kamerakauf im Internet) zumindest dazu verpflichtet gewesen, die entsprechende Fundstelle – naheliegender Weise im Internet - anzugeben.
4. Auf die sonstigen von den Parteien aufgeworfenen Fragen kommt es mithin nicht entscheidungserheblich an, weshalb diese dahinstehen können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO; diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Vorsitzender Richter am Landgericht